

Zürich, 27. April 2015

## **Einladung an die Aktionärinnen und Aktionäre der Edisun Power Europe AG zur ordentlichen Generalversammlung**

**Datum:** Freitag, 29. Mai 2015  
**Ort:** Hotel Glockenhof, Sihlstrasse 31, 8001 Zürich  
**Zeit:** 15:00 Uhr

### **I. Traktanden**

- 1. Begrüssung**  
durch Hans Nef, Präsident ad interim des Verwaltungsrats.
- 2. Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2014**  
Orientierung.
- 3. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung der Edisun Power Europe AG sowie der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2014**  
Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung unter Kenntnisnahme der Revisionsberichte.
- 4. Verwendung des Jahresergebnisses**  
Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust der Gesellschaft von CHF 2'233'467.50 (beinhaltend den Jahresverlust von CHF 966'240.75) auf die neue Rechnung vorzutragen.
- 5. Entlastung des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen**  
Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen für das Geschäftsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

**6. Wahlen in den Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat beantragt, Rainer Isenrich für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Präsident des Verwaltungsrats zu wählen.

Zudem beantragt der Verwaltungsrat, Hans Nef und Fulvio Micheletti je einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen.

**7. Wahlen in den Vergütungsausschuss**

Der Verwaltungsrat beantragt, Hans Nef, Rainer Isenrich und Fulvio Micheletti je einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglieder in den Vergütungsausschuss zu wählen.

**8. Wiederwahl der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt, das Mandat der PricewaterhouseCoopers AG, in Zürich, als Revisionsstelle um ein weiteres Jahr, für das Geschäftsjahr 2015, zu verlängern.

**9. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn lic.iur. Christoph Lerch, M.C.J., Rechtsanwalt, Lerch & Lerch Rechtsanwälte, Bubikon, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2015 zu wählen.

**10. Genehmigung über die Gesamtvergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

10.1 Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für 2015 auf maximal CHF 80'000 festzulegen.

10.2 Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für 2015 auf maximal CHF 300'000 festzulegen.

**11. Anpassung der Statuten (gemäss VegüV)**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Gesellschaft an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) gemäss Beilage anzupassen.

**12. Anpassung Art 3a der Statuten (genehmigtes Kapital über CHF 5 Mio.)**

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von genehmigtem Kapital nach Art. 3a der Statuten.

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 28. Mai 2017 das Aktienkapital der Gesellschaft im Maximalbetrag von CHF 5'000'000.- durch Ausgabe von höchstens 95'147 vollständig zu liberierenden Namenaktien zu je CHF 52.55 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

<sup>2</sup> Der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrats, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zweck der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme auszuschliessen. Der Verwaltungsrat entscheidet in diesem Fall über die Zuweisung der Bezugsrechte.

<sup>4</sup> Die neuen Namenaktien unterliegen nach Erwerb den Eintragungsbeschränkungen von Art. 5 und 6 der Statuten.

**13. Diverses & Fragen**

## II. Organisatorisches

In der Zeit vom 21. Mai 2015 bis 31. Mai 2015 finden keine Eintragungen im Aktienbuch statt.

Der Geschäftsbericht, die Revisionsberichte und der Vergütungsbericht für das Jahr 2014 liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf. Der Geschäftsbericht (beinhaltend Lagebericht und Jahresrechnung der Edisun Power Europe AG und Konzernrechnung) kann auf der Internetseite der Gesellschaft [www.edisunpower.com](http://www.edisunpower.com) heruntergeladen werden.

Die Stimmrechtskarten werden wie immer erst vor Ort abgegeben.

Aktionäre, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch einen anderen Aktionär, oder durch Herrn lic.iur. Christoph Lerch, M.C.J., Rechtsanwalt, Lerch & Lerch Rechtsanwälte, Bubikon, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

Aktionäre, welche die Weisungen zur Abstimmung elektronisch erteilen möchten, können dies über eine Online-Plattform bis am 25. Mai 2015, 22:00 Uhr tun. Weitere Informationen dazu finden Sie in der Beilage «Vollmacht und Weisung für die Stimmrechtsvertretung».

Edisun Power Europe AG



Hans Nef  
Präsident des Verwaltungsrats ad interim



Rainer Isenrich  
CEO/CFO

Beilagen:

- Anmeldetalon GV-Teilnahme
- Vollmacht und Weisung für die Stimmrechtsvertretung
- Kondensierter Einzelabschluss Edisun Power Europe AG
- Portrait neuer Verwaltungsratskandidat Fulvio Micheletti
- Anpassung der Statuten (gemäss VegüV) mit markierten Veränderungen
- 2 Antwortkuverts (Edisun Power/ Stimmrechtsvertreter lic.iur. Christoph Lerch, Rechtsanwalt)

**Edisun Power Europe AG**  
**Universitätstrasse 51**  
**8006 Zürich**

## **Anmeldung zur GV am 29. Mai 2015**

Bitte den nachstehenden Talon **bis zum 20. Mai 2015** einsenden an:

Edisun Power Europe AG, Universitätstrasse 51, 8006 Zürich  
oder per Fax: 044 266 61 22  
oder per E-Mail: info@edisunpower.com

---

**Ich nehme an der ordentlichen Generalversammlung  
vom 29. Mai 2015 um 15:00 Uhr teil:**

Ja

Gegen Vorlage der beiliegenden schriftlichen Vollmacht kann auch einem anderen Aktionär der Edisun Power Europe AG das Stimmrecht übertragen werden. Bei Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bitten wir Sie zu beachten, dass sofern keine anderslautende schriftliche Weisung erteilt wird, der unabhängige Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 10 Abs. 2 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) neu angewiesen ist, sich der Stimme zu enthalten. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

## Vollmacht und Weisung für die Stimmrechtsvertretung

Der/Die Unterzeichnende – \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)

mit Anzahl Namenaktien: \_\_\_\_\_ (Aktienbestand) –

kommt nicht selbst zur Generalversammlung, sondern bevollmächtigt nachfolgenden Vertreter:

- Ich bevollmächtige folgenden **Aktionär** der Edisun Power Europe AG zur Stimmabgabe an der ordentlichen Generalversammlung der Edisun Power Europe AG vom 29. Mai 2015:

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

- Ich benutze die neue Möglichkeit der **elektronischen Vollmachts- und Weisungserteilung**.

Hierfür können Sie Ihre Vollmachts- und Weisungserteilungen **bis zum 25. Mai 2015, 22:00 Uhr** bequem per Internet erteilen:

1. Gehen Sie auf die Website <https://www.gvplus.ch/edisunpower>
2. Geben Sie folgenden Benutzernamen ein:
3. Geben Sie folgenden persönlichen Login-Code ein:
4. Folgen Sie den Anweisungen auf der Website.

- Ich bevollmächtige Herrn lic.iur. Christoph Lerch, M.C.J., Rechtsanwalt, Lerch & Lerch Rechtsanwälte, Bubikon, als **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** zur Stimmabgabe an der ordentlichen Generalversammlung der Edisun Power Europe AG vom 29. Mai 2015.

Für die **schriftliche Stimmabgabe** erteile ich dem Stimmrechtsvertreter die folgenden Weisungen. Ohne ausdrückliche Weisung enthält sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme.

<u>Anträge des Verwaltungsrats</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
3. <b>Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung der Edisun Power Europe AG sowie der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2014</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. <b>Verwendung des Jahresergebnisses</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. <b>Entlastung des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. <b>Wahlen in den Verwaltungsrat</b>			
a. Rainer Isenrich als Verwaltungsratspräsident	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. Hans Nef	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c. Fulvio Micheletti	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
<b>7. Wahlen in den Vergütungsausschuss</b>			
a) Hans Nef	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Rainer Isenrich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Fulvio Micheletti	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>8. Wiederwahl der Revisionsstelle</b> PricewaterhouseCoopers AG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>9. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</b> lic.iur. Christoph Lerch, M.C.J., Rechtsanwalt, Lerch & Lerch Rechtsanwälte, Bubikon	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>10. Genehmigung der Gesamtvergütung</b>			
10.1 Genehmigung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.2 Genehmigung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>11. Anpassung der Statuten (gemäss (VegüV)</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>12. Anpassung Art 3a der Statuten (genehmigtes Kapital über CHF 5 Mio.)</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weisung für die Ausübung des Stimmrechts  
bei Zusatz-/Änderungsanträgen

	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Für den Fall, dass an der ordentlichen Generalversammlung Zusatz- oder Änderungsanträge zu den publizierten Traktanden gestellt werden, beauftrage ich meinen Bevollmächtigten, sich zum Antrag des Verwaltungsrats wie folgt zu verhalten:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Sofern Sie keine Weisung erteilen, werden Ihre Stimmen  
bei Zusatz-/Änderungsanträgen enthalten.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer für allfällige Rückfragen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Beachten Sie bitte, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter Ihr Stimmrecht  
nur ausüben kann, wenn Sie ihm diesen Talon bis spätestens 5 Tage vor der  
Generalversammlung zukommen lassen.**

## Kondensierter Jahresabschluss der Edisun Power Europe AG

	2014 in TCHF	2013 in TCHF	Veränderung in TCHF	Veränderung in %
<b>B I L A N Z</b>				
<b>Aktiven</b>				
Flüssige Mittel & Geldanlagen	609	6'628	-6'019	-91%
Forderungen	11'974	12'965	-991	-8%
Übriges Umlaufvermögen	35	36	-1	-3%
<b>Total Umlaufvermögen</b>	<b>12'618</b>	<b>19'629</b>	<b>-7'011</b>	<b>-36%</b>
Beteiligungen	8'916	8'916	-	0%
Sachanlagen	271	429	-158	-37%
Finanzanlagen	32'012	32'736	-724	-2%
<b>Total Anlagevermögen</b>	<b>41'199</b>	<b>42'081</b>	<b>-882</b>	<b>-2%</b>
<b>Total Aktiven</b>	<b>53'817</b>	<b>61'710</b>	<b>-7'893</b>	<b>-13%</b>
<b>Passiven</b>				
Verbindlichkeiten	4'629	11'172	-6'543	-59%
Passive Rechnungsabgrenzung / Rückstellungen	827	795	32	4%
<b>Total kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>5'456</b>	<b>11'967</b>	<b>-6'511</b>	<b>-54%</b>
Obligationenanleihen	32'645	33'060	-415	-1%
<b>Total langfristiges Fremdkapital</b>	<b>32'645</b>	<b>33'060</b>	<b>-415</b>	<b>-1%</b>
Aktienkapital	17'950	17'950	-	0%
Gesetzliche allgemeine Reserven	-	-	-	n.a.
Bilanzverlust	-2'234	-1'267	-967	76%
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>15'716</b>	<b>16'683</b>	<b>-967</b>	<b>-6%</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>53'817</b>	<b>61'710</b>	<b>-7'893</b>	<b>-13%</b>

## ERFOLGSRECHNUNG

<b>Betriebsertrag</b>	<b>509</b>	<b>1'417</b>	<b>-908</b>	<b>-64%</b>
Waren- & Dienstleistungsertrag	505	1'275	-770	-60%
Übriger Ertrag	4	142	-138	-97%
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>-1'274</b>	<b>-1'545</b>	<b>271</b>	<b>-18%</b>
in % vom Betriebsertrag	250.3%	109.0%		
<b>EBITDA</b>	<b>-765</b>	<b>-128</b>	<b>-637</b>	<b>498%</b>
Abschreibungen	-174	-194	20	-10%
<b>EBIT</b>	<b>-939</b>	<b>-322</b>	<b>-617</b>	<b>192%</b>
EBIT-Marge	-184.5%	-22.7%		
Finanzerlös netto	123	977	-854	-87%
Wertberichtigung auf Darlehen an Gruppengesellschaften	-120	-1'882	1'762	-94%
Wertberichtigung auf Beteiligungen	-	-	-	n.a.
Steuern	-31	-31	-	0%
<b>Jahresverlust</b>	<b>-967</b>	<b>-1'258</b>	<b>291</b>	<b>-23%</b>

## **Fulvio Micheletti**

### **Geboren 1957, Schweizer und Italiener**



Fulvio Micheletti, geboren 1957, ist selbständiger Unternehmensberater und bekleidet darüber hinaus mehrere VR-Mandate mittelständischer Schweizer Unternehmen. Daneben ist er als ausgewiesener Finanzspezialist Experte und Coach für das Swiss Economic Forum (SEF).

Herr Micheletti war während nahezu 40 Jahren in verschiedenen leitenden Positionen bei der UBS tätig. Zuletzt hatte er als Leiter Unternehmenskunden die Gesamtverantwortung für das Firmenkundengeschäft der UBS in der Schweiz. Der heute 58-Jährige Zürcher und gebürtige Südtiroler liess sich am Swiss Finance Institut in Zürich sowie an der Wharton Business School (University of Pennsylvania) in den USA weiterbilden. Er ist verheiratet und hat zwei erwachsene Kinder.

# **STATUTEN**

der

Edisun Power Europe AG  
(Edisun Power Europe SA)  
(Edisun Power Europe Ltd.)

## **I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT**

### **Art. 1 Firma, Sitz und Dauer**

Unter der Firma

Edisun Power Europe AG  
(Edisun Power Europe SA)  
(Edisun Power Europe Ltd.)

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen in Europa aller Art, insbesondere in der Entwicklung, der Förderung, im Verkauf und weiteren Tätigkeiten im Bereich erneuerbarer Energien und Umwelttechnik und in anderen verwandten Gebieten.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann direkt in den erwähnten Geschäftsfeldern tätig werden, Unternehmen gründen, zugunsten von verbundenen Gesellschaften Darlehen gewähren, Garantien stellen, Devisen- und Finanzierungsgeschäfte aller Art tätigen, insbesondere Obligationenanleihen und Darlehen aufnehmen, Immobilien und Grundstücke erwerben, belasten, veräussern und verwalten sowie Immaterialgüterrechte und Schutzrechte aller Art auswerten, verwerten und verwalten.

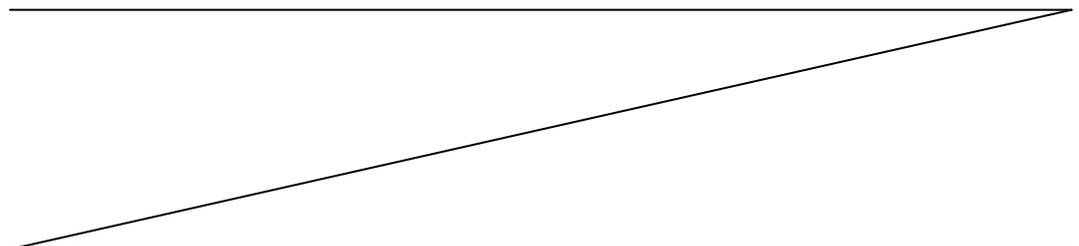
## **II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE**

### **Art. 3 Aktienkapital**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 17'949'818.80 und ist eingeteilt in 341'576 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 52.55 Nennwert.

### **Art. 3a Genehmigtes Aktienkapital**

(aufgehoben)



#### **Art. 4 Form der Aktien**

<sup>1</sup> Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 und 4 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

<sup>3</sup> Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

<sup>4</sup> Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

#### **Art. 5 Aktienbuch**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welchem Eigentümer und Nutzniesser mit mindestens ihrem Namen und ihrer Adresse bzw. mit Firma und Sitz aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: "Aktionäre mit Stimmrecht" und "Aktionäre ohne Stimmrecht".

<sup>3</sup> Als Aktionär gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser Rubriken gültig eingetragen ist. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben.

<sup>4</sup> Nach dem Erwerb von Namenaktien und gestützt auf ein Eintragungsgesuch als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt. Zwischen dem 10. Tag vor und dem ersten Tag nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs sowie die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anerkennung von Personen als Aktionär oder Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch.

<sup>6</sup> Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dadurch mit seinen Stimmrechten, ob ausübbar oder nicht, einen gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel festgelegten Grenzwert erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Aktien kotiert sind, innert vier Börsentagen melden. Das Verfahren sowie der Umfang der Meldepflicht richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **Art. 6 Eintragungsbeschränkungen und Nominees**

<sup>1</sup> Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann Nominees bis max. 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Der Verwaltungsrat kann über diese Limite hinaus Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der betreffende Nominee Namen, Adresse und Aktienbestand der Person bekannt gibt, für deren Rechnung er Aktien hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

<sup>3</sup> Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmung über Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als Nominee im Sinne dieses Artikels.

<sup>4</sup> Die in diesem Artikel geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Namenaktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch, die unter Angabe von falschen Angaben zustande gekommen sind, nach Anhörung des Betroffenen mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen. Der Betroffene ist über diese Streichung sofort zu orientieren.

## **III. Organe der Gesellschaft**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

### **A) Die Generalversammlung**

## **Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

## **Art. 9 Einberufung und Traktandierung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan. Die Einberufung kann überdies durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.

<sup>3</sup> In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

<sup>4</sup> Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht [sowie der Vergütungsbericht](#) bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Dokumente verlangen können.

<sup>5</sup> Aktionäre, die alleine oder zusammen entweder Aktien im Nennwert von mindestens einer Million oder mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich und spätestens 45 Tage vor der Versammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.

## **Art. 10 Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung [des Präsidenten und](#) der Mitglieder des Verwaltungsrates, [der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters](#) und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des [Jahresberichtes](#) [Lageberichtes](#) und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. [die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 13a der Statuten;](#)

6.7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### **Art. 11 Durchführung**

<sup>1</sup> Der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei deren Verhinderung wählt die Generalversammlung einen Vorsitzenden.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **Art. 12 Stimmrecht und Vertretung**

<sup>1</sup> Jede Aktie, welche als Aktie mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen ist, berechtigt zu einer Stimme.

<sup>2</sup> Der Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Mitaktionär, oder durch einen Organvertreter, durch einen von der Gesellschaft bezeichnenden unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder durch einen Depotvertreter vertreten lassen.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wobei auch elektronische Vollmachten und Weisungen ohne qualifizierte elektronische Signatur zugelassen werden können.

<sup>4</sup> Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Einhaltung der Anforderungen an die Vollmacht und Weisungen.

### **Art. 13 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

<sup>2</sup> Der Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Generalversammlung schriftliche Abstimmung oder Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischen Verfahren durchführen lassen. Der Vorsitzende kann insbesondere eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

<sup>3</sup> Ist bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, dann entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 13a Genehmigung von Vergütungen**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich die getrennten Anträge des Verwaltungsrates vor in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge

- der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
- der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge betreffend einzelne Vergütungselemente einzeln oder für Gesamt- oder Teilbeträge für andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen. Ebenfalls zulässig ist die Vorlage von Anträgen in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche, bedingte Anträge.

<sup>3</sup> Für die Genehmigung von Anträgen des Verwaltungsrates gemäss diesem Artikel 13a gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten.

<sup>4</sup> Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Antrags gemäss den vorhergehenden Absätzen, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines derart festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

<sup>5</sup> Treten Mitglieder der Geschäftsleitung während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt worden ist, in die Geschäftsleitung ein oder übernehmen zusätzliche Aufgaben, ist die Gesellschaft ermächtigt, zusätzlich maximal 37% des genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung dieser Mitglieder nicht ausreicht.

## **B) DER VERWALTUNGSRAT**

### **Art. 14 Zusammensetzung ~~und~~, Amtsdauer und Anzahl Mandate**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; sie endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>3</sup> Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für jedes Mitglied des Verwaltungsrates auf höchstens 5 bei börsenkotierten Konzernen und höchstens 15 in anderen Rechtseinheiten beschränkt. Zudem können höchstens 10 weitere ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten übernommen werden.

<sup>4</sup> Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Mandat und deren Vergütung abschliessen. Die Verträge dürfen die Amtsdauer gemäss Abs. 2 hiervor nicht überschreiten.

## **Art. 15 Konstituierung**

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte ~~einen Präsidenten~~, nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten. ~~Der Verwaltungsrat bezeichnet ferner sowie~~ einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

<sup>2</sup> ~~Der Verwaltungsrat legt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.~~

## **Art. 16 Einberufung**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

## **Art. 17 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Für Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Durchführung von Kapitalerhöhungen ist der Verwaltungsrat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>3</sup> Zirkulationsbeschlüsse auf schriftlichem Weg (Brief, Telefax) oder auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

## **Art. 18 Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

## **Art. 19 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;

4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes Geschäfts- und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die gemäss Fusionsgesetz und anderer Gesetze unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.

#### **Art. 20 – Kompetenzdelegation 19a Vergütungsausschuss**

<sup>1</sup> Der Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr, jeweils bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik, vor allem auf oberster Unternehmensebene. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement oder einem zusätzlichen Reglement zugewiesenen Aufgaben sowie Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze sowie bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütungen gemäss Art. 13a der Statuten.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss auch weitere Aufgaben zuweisen und den Ausschuss anders benennen.

#### **Art. 20 Kompetenzdelegation und Bestellung der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte andere natürliche Personen übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen und regelt die Berichterstattung.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für jedes Mitglied der Geschäftsleitung auf höchstens 2 bei börsenkotierten Konzernen und höchstens 8 in anderen Rechtseinheiten beschränkt. Zudem können höchstens 10 weitere ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten übernommen werden.

#### **Art. 20a Vergütungen, Verträge**

<sup>1</sup> Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Vergütung. Sie umfasst die Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalver-

sammlung zuzüglich allfälliger geschätzter Sozialversicherungsabgaben sowie weiterer Nebenleistungen der Gesellschaft, die als Vergütung qualifizieren.

<sup>2</sup> Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen, geschätzten Sozialversicherungsabgaben sowie weiterer Nebenleistungen der Gesellschaft, die als Vergütung qualifizieren.

<sup>3</sup> Der variable Teil der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann sich aus kurzfristigen und langfristigen Vergütungselementen zusammensetzen. Er ist vom Erreichen individueller oder kollektiver, kurz- und langfristiger Erfolgs- und Leistungsziele abhängig. Diese werden regelmässig vom Verwaltungsrat festgelegt.

<sup>4</sup> Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in Form von Geld, Aktien, vergleichbaren Instrumenten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Betreffend die als Vergütung zugeteilten Aktien oder vergleichbaren Instrumente legt der Verwaltungsrat angemessene Ausübungsbedingungen und –fristen, Sperrfristen, Anpassungs- und allfällige Rückforderungsmechanismen sowie Verfallsbedingungen fest. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass infolge Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen und –fristen und/oder Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Ziele ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

<sup>5</sup> Vergütungen können ganz oder teilweise von Konzerngesellschaften ausgerichtet werden, soweit sie in der jeweils von der Generalversammlung genehmigten Vergütung enthalten sind.

<sup>6</sup> Renten und Leistungen an Einrichtungen der Vorsorge ausserhalb der beruflichen Vorsorge zugunsten von Mitgliedern der Geschäftsleitung sind zulässig, soweit sie einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages von der Generalversammlung genehmigt wurden.

<sup>7</sup> Die Verträge, welche die Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung beinhalten, können befristet oder unbefristet sein. Die Dauer befristeter Verträge sowie die Dauer der Kündigungsfrist unbefristeter Verträge beträgt höchstens zwölf Monate.

<sup>8</sup> Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Kredite und Darlehen bis zu einem Maximalbetrag von CHF 500'000 pro Person zu branchenüblichen Konditionen gewähren.

## **C) DIE REVISIONSSTELLE**

### **Art. 21 Wahl und Amtsdauer**

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle einen oder mehrere staatliche beaufsichtigte Revisionsunternehmen.

## **IV. GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG**

### **Art. 22 Geschäftsjahr und Geschäftsbericht**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem [Jahresbericht](#)~~Lagebericht~~ und der Konzernrechnung zusammensetzt.

### **Art. 23 Gewinnverteilung und Reserven**

<sup>1</sup> Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

<sup>2</sup> Neben der gesetzlichen Reserve kann die Generalversammlung weitere Reserven schaffen.

<sup>3</sup> Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der gesetzlichen Reserve zugeteilt.

## **V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

### **Art. 24 Auflösung und Liquidation**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

<sup>2</sup> Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die gesetzlichen Bestimmungen.

## **VI. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

### **Art. 25 Publikationsorgan, Bekanntmachungen und Mitteilungen**

<sup>1</sup> Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

<sup>2</sup> Mitteilungen an die Aktionäre können in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auch durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

## VII. SACHEINLAGEN UND SACHÜBERNAHMEN

### Art. 26 Sacheinlagen und Sachübernahmen

Im Rahmen der genehmigten Kapitalerhöhung vom 29.02.2008 übernimmt die Gesellschaft von Aktionären der Edisun Power AG, mit Sitz in Zürich, 1'924 Namenaktien der Edisun Power AG, mit Sitz Zürich, zu nominell je CHF 1'000.-- im Wert und zum Preis von je CHF 1'500.--, wofür diese insgesamt 27'999 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft zu nominell je CHF 100.-- zum Ausgabepreis von je CHF 100.-- und CHF 87'900.-- in Bar erhalten. Die einzelnen Sacheinleger (Aktionäre der Edisun Power AG, mit Sitz in Zürich) sind auf der diesen Statuten als Bestandteil angehängten Liste ersichtlich.

Zürich, ~~7. Mai 2013~~ 29. Mai 2015

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....